

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

#### **Zweite Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

(2. Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – 2.VZVV)

#### **A. Problem und Ziel**

Seit Inkrafttreten des Sozialschutzpaketes I im Frühjahr 2020 ist der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie zur Sozialhilfe und der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz wesentlich vereinfacht. Die ursprünglich bis zum 30. Juni 2020 geltenden Regelungen wurden durch mehrere Verordnungs- und gesetzliche Regelungen, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, bis zum 31. März 2022 verlängert. Mit diesem Gesetz wurden gleichzeitig die dieser Verordnung zu Grunde liegenden Verordnungsermächtigungen geschaffen, um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, auf weiterhin gegebene Erfordernisse auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu reagieren.

Aktuell ist ein sich beschleunigendes Infektionsgeschehen zu beobachten. Die aktuelle Impfquote ist nicht ausreichend, um die steigenden Infektionszahlen zu bremsen. Zugleich ist vermehrt festzustellen, dass sich selbst Menschen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, infizieren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das vereinfachte Verfahren auch über den 31. März 2022 hinaus erforderlich ist.

Zudem haben die die Bundesregierung tragenden Parteien in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode unter anderem die Einführung eines Bürgergeldes vereinbart. Das Bürgergeld soll in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges ohne Berücksichtigung des Vermögens und unter Anerkennung der Angemessenheit der Wohnung erbracht werden. Dieser Ansatz greift die zentralen Regelungen des vereinfachten Verfahrens für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen auf. Das Bürgergeld soll voraussichtlich zum 1. Januar 2023 eingeführt werden. Auch im Hinblick darauf ist es angezeigt, die Regelungen für das vereinfachte Verfahren bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern, um insoweit einen nahtlosen Anschluss zu ermöglichen.

In der Folge verlängert sich gemäß § 20 Absatz 6a Satz 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) auch die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag.

Auch für die ebenfalls am 31. März 2022 auslaufenden Sonderregelungen für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen bedarf es einer Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022. Damit wird trotz möglicher Einschränkungen aufgrund des Infektionsgeschehens sichergestellt, dass der Mehrbedarf zur Finanzierung der Mittagsverpflegung weiterhin zur Verfügung steht, auch wenn die Voraussetzung der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht gewährleistet ist.

## **B. Lösung**

Mit dieser Verordnung werden die Regelungen für einen vereinfachten Zugang in die Grundsicherungssysteme und zum Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

### **SGB II**

Aufgrund der Weiterführung des vereinfachten Zugangs erhalten schätzungsweise 12 000 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; dies führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 110 Millionen Euro im Jahr 2022. Davon entfallen rund 100 Millionen Euro auf den Bund und 10 Millionen Euro auf die Kommunen. Im Jahr 2023 ergeben sich Mehrausgaben von rund 45 Millionen Euro. Davon entfallen rund 40 Millionen Euro auf den Bund und rund 5 Millionen Euro auf die Kommunen.

### **SGB XII**

Die Verlängerung des vereinfachten Zugangs im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) führt im Dritten und Vierten Kapitel jeweils zu geringfügigen Mehrausgaben, die sich nicht quantifizieren lassen. Weiterhin werden für das Vierte Kapitel SGB XII aufgrund der Verlängerung der Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen geringfügige nicht quantifizierbare Mehrausgaben erwartet. Die Mehrausgaben im Dritten Kapitel SGB XII werden weit überwiegend von den Kommunen, zu einem geringen Anteil von den Ländern getragen. Die Mehrausgaben im Vierten Kapitel SGB XII fallen beim Bund an.

### **BVG**

Aufgrund der geringen Gesamtanzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen für die Regelungen zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs und zum Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe nicht quantifizierbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Kosten auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

### **BKGG**

Die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag infolge des § 20 Absatz 6a Satz 3 BKGG führt dazu, dass mehr Berechtigte Kinderzuschlag in Anspruch nehmen können. Es wird mit nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben für den Bund in einstelliger Millionenhöhe gerechnet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die vorgesehene Verlängerung der Regelungen für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein Erfüllungsaufwand von 18 000 Stunden.

Im SGB XII sowie im BVG ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch den Verordnungsentwurf möglichen Erst- beziehungsweise Weiterbewilligungsanträge anzunehmen. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand durch die Vereinfachungen bei der Nachweisführung. Es wird angenommen, dass sich beide Effekte im Wesentlichen ausgleichen.

Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung zusätzlich erreichten Familien anzunehmen. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand durch die Erleichterungen bei der Vermögensprüfung. Es wird angenommen, dass sich beide Effekte im Wesentlichen ausgleichen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die vorgesehene Verlängerung der Regelungen für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen entsteht der Verwaltung ein Erfüllungsaufwand von 400 000 Euro. Dieser Aufwand wird im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II erbracht und führt insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen.

Im SGB XII sowie im BVG ist auch für die Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund möglicher Weiterbewilligungsanträge anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die weitergeltenden Vereinfachungen bei der Prüfung Reduzierungen des Aufwandes. Es wird angenommen, dass Mehr- und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen. Auch durch die Verlängerung der Sonderregelungen für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen ist im Ergebnis nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Im BKGG entsteht für die Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch die vereinfachte Vermögensprüfung zusätzlich erreichten Familien. Zugleich ergibt sich durch die vereinfachte Vermögensprüfung eine Reduzierung des Prüfaufwands bei der Verwaltung. Es wird angenommen, dass Mehraufwand und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

### **Zweite Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

#### **(2. Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – 2.VZVV)**

Vom ...

Auf Grund

- des § 67 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende -, der durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) neu gefasst worden ist,
- des § 141 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe -, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) angefügt worden ist,
- des § 142 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe -, der durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) neu gefasst worden ist,
- des § 88a Absatz 5 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) angefügt worden ist sowie
- des § 88b Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) neu gefasst worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

#### **Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

(1) Der in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 141 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in § 88a Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannte Zeitraum wird jeweils bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

(2) Der in § 142 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in § 88b Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannte Zeitraum wird jeweils bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

§ 2

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Seit Inkrafttreten des Sozialschutzpaketes I im Frühjahr 2020 ist der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie zur Sozialhilfe und der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz wesentlich vereinfacht. Die ursprünglich bis zum 30. Juni 2020 geltenden Regelungen wurden durch mehrere Verordnungs- und gesetzliche Regelungen zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zum 31. März 2022 verlängert. In diesem Gesetz wurden gleichzeitig die dieser Verordnung zu Grunde liegenden Verordnungsermächtigungen geschaffen, um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, auf weiterhin gegebene Erfordernisse auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu reagieren.

Aktuell ist ein sich beschleunigendes Infektionsgeschehen zu beobachten. Die aktuelle Impfquote ist nicht ausreichend, um die steigenden Infektionszahlen zu bremsen. Zugleich ist vermehrt festzustellen, dass sich selbst Menschen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, infizieren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das vereinfachte Verfahren auch über den 31. März 2022 hinaus erforderlich ist.

Der vereinfachte Zugang bietet vielen krisenbedingt plötzlich in Not geratenen Selbständigen, Beschäftigten mit kleinem Einkommen (zum Beispiel im Kurzarbeitergeld-Bezug) und vormals prekär Beschäftigten eine Absicherung. Außerdem trägt der vereinfachte Zugang nach wie vor zur Entlastung der Jobcenter bei.

Zudem gibt es weiterhin diverse Einschränkungen in den Wirtschaftsbereichen. Beispielsweise sind größere Veranstaltungen mit vielen Zuschauern nach wie vor unmöglich. Die Absicherung durch die Grundsicherungssysteme ist deshalb weiterhin erforderlich. Sie wirkt und sorgt dafür, dass sich die Menschen in Deutschland keine Sorgen machen müssen, ihr Ersparnis aufbrauchen oder wegen der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen umziehen zu müssen.

Zum anderen sollten die Verordnungsermächtigungen, sofern sie umgesetzt werden, dem Gesetzgeber auch die Möglichkeit eröffnen, Auswirkungen und Erfahrungen in Bezug auf das vereinfachte Verfahren auszuwerten und gegebenenfalls für die Zeit nach der Pandemie zu berücksichtigen.

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode unter anderem die Einführung eines Bürgergeldes vereinbart. Das Bürgergeld soll in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges ohne Berücksichtigung des Vermögens und unter Anerkennung der Angemessenheit der Wohnung erbracht werden. Dieser Ansatz greift die zentralen Regelungen des vereinfachten Verfahrens für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen auf. Das Bürgergeld soll voraussichtlich zum 1. Januar 2023 eingeführt werden. Auch im Hinblick darauf ist es angezeigt, die Regelungen für das vereinfachte Verfahren bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern, um insoweit einen nahtlosen Anschluss zu ermöglichen.

Die Leistungen der Grundsicherungssysteme sollen deshalb weiterhin in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich sein. Mit dieser Verordnung werden die Regelungen für einen vereinfachten Zugang in die Grundsicherungssysteme bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

In der Folge verlängert sich gemäß § 20 Absatz 6a Satz 3 BKGG auch die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag.

Auch für die ebenfalls am 31. März 2022 auslaufenden Sonderregelungen zum Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen bedarf es einer Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022. Damit wird trotz möglicher Einschränkungen aufgrund des Infektionsgeschehens sichergestellt, dass weiterhin der Mehrbedarf zur Finanzierung der Mittagsverpflegung weiterhin zur Verfügung steht, auch wenn die Voraussetzung der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht gewährleistet sind.

### **Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dem Verordnungsentwurf werden die vom Gesetzgeber zuletzt mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im SGB II, SGB XII und BVG getroffenen Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Im Einzelnen betrifft dies:

- die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- die verbindliche Dauer vorläufiger Bewilligungsentscheidungen im SGB II von sechs Monaten.

Weiter werden die zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie getroffenen besonderen Regelungen beim Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen im SGB XII und BVG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

### **II. Alternativen**

Keine.

### **III. Regelungskompetenz**

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigungen in

- § 67 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende -, der durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) neu gefasst worden ist,
- § 141 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) angefügt worden ist,
- § 142 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe -, der durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) neu gefasst worden ist,
- § 88a Absatz 5 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) angefügt worden ist sowie
- § 88b Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) neu gefasst worden ist.



Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Es stellen sich keine Fragen der Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

#### **V. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Verlängerung des in § 67 Absatz 1 SGB II, § 141 Absatz 1 SGB XII, § 142 Absatz 1 SGB XII, § 88a Absatz 1 BVG und § 88b Absatz 1 BVG genannten Zeitraums wird die Geltung der Regelungen in § 67 Absatz 2 bis 4 SGB II, § 141 Absatz 2 bis 4 SGB XII, § 142 Absatz 1 SGB XII, § 88a Absatz 2 bis 4 BVG und § 88b Absatz 1 BVG verlängert. Die dort genannten Regelungen dienen der erheblichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf greift insbesondere zwei Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf. Er dient dem Ziel der Vermeidung von Armut von Menschen, die pandemiebedingt erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen müssen (Ziel 1). Zudem fördert der Entwurf das Ziel des nachhaltigen Wirtschaftens (Ziel 8), indem Leistungsberechtigte in die Lage versetzt werden, ihre selbständige Tätigkeit beizubehalten und sie nach Ende der pandemiebedingten Einschränkungen wiederaufzunehmen.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

###### **SGB II**

Die finanziellen Auswirkungen der Verlängerung des vereinfachten Zugangs im Rechtskreis SGB II sind in starkem Maße vom weiteren Fortgang der Pandemie abhängig. Daher sind die nachfolgenden Ausgabenschätzungen einem besonders hohen Maß an Unsicherheit unterworfen. Die dargestellten finanziellen Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf die Effekte der Verlängerung der vereinfachten Zugangsregelung und sind nur beispielhaft aufgeführt. Grundsätzlich kommt es durch die Pandemie ohnehin zu höheren Haushaltsausgaben, da auch ohne die Erleichterungsregelungen zusätzliche Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erwarten sind. Aufgrund der Weiterführung des vereinfachten Zugangs erhalten schätzungsweise 12 000 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; dies führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 110 Millionen Euro im Jahr 2022. Davon entfallen rund 100 Millionen Euro auf den Bund und 10 Millionen Euro auf die Kommunen. Im Jahr 2023 ergeben sich Mehrausgaben von rund 45 Millionen Euro. Davon entfallen rund 40 Millionen Euro auf den Bund und rund 5 Millionen Euro auf die Kommunen.

###### **SGB XII**

Die Verlängerung des vereinfachten Zugangs im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) führt im Dritten und Vierten Kapitel jeweils zu geringfügigen Mehrausgaben, die sich nicht quantifizieren lassen. Weiterhin werden für das Vierte Kapitel SGB XII aufgrund der Verlängerung der Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen geringfügige nicht quantifizierbare Mehrausgaben erwartet.

Die Mehrausgaben im Dritten Kapitel SGB XII werden weit überwiegend von den Kommunen, zu einem geringen Anteil von den Ländern getragen. Die Mehrausgaben im Vierten Kapitel SGB XII fallen beim Bund an.

## **BVG**

Aufgrund der geringen Gesamtanzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen für die Regelungen zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs und zum Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe nicht quantifizierbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Kosten auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

## **BKGG**

Die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag infolge des § 20 Absatz 6a Satz 3 BKGG führt dazu, dass mehr Berechtigte Kinderzuschlag in Anspruch nehmen können. Es wird mit nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben für den Bund in einstelliger Millionenhöhe gerechnet.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **Bürger**

Ausgehend von rund 18 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die einen Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II stellen und dafür jeweils 60 Minuten aufwenden, ergibt sich ein Zeitaufwand von insgesamt rund 18 000 Stunden.

Im SGB XII sowie im BVG ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch den Verordnungsentwurf möglichen Erst- beziehungsweise Weiterbewilligungsanträge anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die Vereinfachungen bei der Nachweisführung Reduzierungen. Es wird angenommen, dass beide Effekte sich im Wesentlichen ausgleichen.

Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung zusätzlich erreichten Familien anzunehmen. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand durch die Erleichterungen bei der Vermögensprüfung. Es wird angenommen, dass sich beide Effekte im Wesentlichen ausgleichen.

### **Verwaltung**

Ausgehend von rund 18 000 Anträgen auf Weiterbewilligung und einer Dauer von jeweils 20 Minuten für deren Bearbeitung ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 400 000 Euro für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dieser Aufwand wird im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II erbracht und führt insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen.

Im SGB XII sowie im BVG ist auch für die Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund möglicher Weiterbewilligungsanträge anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die weitergeltenden Vereinfachungen bei der Prüfung Reduzierungen des Aufwandes. Es wird angenommen, dass Mehr- und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen.

Auch durch die Verlängerung der Sonderregelungen für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen ist im Ergebnis nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Im BKGG entsteht durch die vereinfachte Vermögensprüfung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die zusätzlich erreichten Familien. Zugleich ergibt sich durch die vereinfachte Vermögensprüfung eine Reduzierung des Prüfaufwands bei der Verwaltung. Es wird angenommen, dass Mehraufwand und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Keine.

## **6. Weitere Verordnungsfolgen**

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die vorgesehenen Regelungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

## **VI. Befristung; Evaluierung**

Die Geltung dieser Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt reichen auch die Verordnungsermächtigungen. Aus den Grundsätzen des Sozialrechts ergibt sich, dass Leistungsansprüche stets auf der Basis der für den Zeitraum, für den die Leistungen erbracht werden, geltenden Regelungen festgestellt werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie)**

Zu Absatz 1

Durch die Regelung wird das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. Dezember 2022 beginnen, verlängert. Sie laufen dann für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten.

Zu Absatz 2

Die Weiterführung der Übergangsregelung für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für behinderte Menschen gewährleistet, dass der Mehrbedarf auch dann weiter zur Verfügung steht, wenn die Voraussetzung der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und der Essenseinnahme in Verantwortung des Leistungsanbieters, z.B. aufgrund einer Kantinenschließung, nicht sichergestellt sind.

## **Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit und für die Jobcenter Planbarkeit im Hinblick auf die geregelten Zeitraumverlängerungen geschaffen.

Zum 31. Dezember 2022 tritt die Verordnung gleichzeitig mit dem Auslaufen der Verordnungsermächtigungen außer Kraft.